

In den Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung,

ob § 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 436) in der Fassung des Art. 31 des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 967) mit Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 33 Abs. 5, Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar ist, soweit der Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 24. Dezember 2014 betroffen ist

1.

- Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 21. April 2020 (5 K 1264/20) -

- 1 GR 60/20 -

2.

- Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 21. April 2020 (5 K 1265/20) -

- 1 GR 61/20 -

und

3.

- Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 21. April 2020 (5 K 1266/20) -

- 1 GR 62/20 -

Maßgebliche Normen:

Art. 2 Abs. 1 LV, Art. 33 Abs. 5 GG, Art 3 Abs. 1 GG, § 10 Abs. 2 DH-ErrichtG, § 1 DH-ErrichtG, § 3 Abs. 1 DH-ErrichtG, § 8 Abs. 1 DH-ErrichtG, § 1 des Gesetzes zur Erhöhung der Grundgehälter in der Landesbesoldungsordnung W vom 16.12.2014, § 97 LBesGBW, Anlage 4 zu § 37 LBesGBW, Anlage 5 zu § 105 LBesGBW, § 2 Abs. 1 Nr. 5 LHG, § 44 Abs. 1 LHG, § 46 LHG, § 47 Abs. 3 LHG, § 33 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, Abs. 6 LVO in der Fassung vom 20.11.2007, Art. 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LV, § 15 VerfGHG, § 51 VerfGHG

Schlagwörter:

Besoldungsgleichheit, Alimentationsprinzip, Professor an einer Berufsakademie - Staatlichen Studienakademie, Duale Hochschule Baden-Württemberg, Normenkon-

trollantrag, Besoldungsgruppe A 14 kw, Besoldungsgruppe W 2, Wechsel Besoldungsordnung, Übergangszeitraum, Entscheidungserheblichkeit der zur Prüfung gestellten Norm, Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit

Leitsätze:

1. Die Regelung der Bezüge von Beamten ist an den Gleichheitssatz gebunden. In Verbindung mit dem aus Art. 33 Abs. 5 GG hergeleiteten Alimentationsprinzip folgt aus Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG, dass für gleiche und vergleichbare Ämter derselben Laufbahn im Hinblick auf die vom Träger des öffentlichen Amtes geforderte gleiche Tätigkeit, gleiche Leistung, gleiche Verantwortung und gleiche Arbeitslast auch gleiche Besoldung gewährt wird. (vgl. BVerfG, Beschluss vom 16.10.2018 - 2 BvL 2/17 -, BVerfGE 149, 382 Rn. 16 f. m.w.N.).

2. Ungleichbehandlungen sind im Bereich des Besoldungsrechts nur dann zulässig, wenn sie am Maßstab des allgemeinen Gleichheitssatzes aus Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG zu rechtfertigen sind. Bei dem Erlass besoldungsrechtlicher Vorschriften hat der Gesetzgeber einen verhältnismäßig weiten Gestaltungsspielraum, innerhalb dessen er das Besoldungsrecht den tatsächlichen Notwendigkeiten und der fortschreitenden Entwicklung anpassen und verschiedenartige Gesichtspunkte berücksichtigen darf.

3. Aufgrund des weiten Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers überprüft der Verfassungsgerichtshof in Bezug auf besoldungsrechtliche Vorschriften nicht, ob der Gesetzgeber die gerechteste, zweckmäßigste und vernünftigste Lösung gewählt hat. Vielmehr kann der Verfassungsgerichtshof, sofern nicht von der Verfassung selbst getroffenen Wertungen entgegenstehen, nur die Überschreitung äußerster Grenzen beanstanden, jenseits derer sich gesetzliche Vorschriften bei der Abgrenzung von Lebenssachverhalten als evident sachwidrig erweisen.

4. Jedenfalls in der vorliegenden Übergangssituation gebietet der Gleichheitssatz nicht, eine individuelle Teilhabe von Angehörigen der in die Besoldungsordnung A eingestuften Ämtergruppe an allen besoldungsrechtlichen Entwicklungen der in die Besoldungsordnung W eingestuften Ämtergruppe sicherzustellen.